

DGUV Vorschrift 17

Unfallverhütungsvorschrift Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung

(bisher BGV C1)

vom 1. April 1998

Ergänzende Erläuterungen zu der Unfallverhütungsvorschrift enthält die DGUV Regel 115-002 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Geltungsbereich	
§ 1 Geltungsbereich	5
II. Begriffsbestimmungen	
§ 2 Begriffsbestimmungen	6
III. Bau und Ausrüstung	
§ 3 Allgemeines	7
§ 4 Standsicherheit und Tragfähigkeit.....	7
§ 5 Sichere Begehbarkeit	7
§ 6 Absturzsicherung	7
§ 7 Schutz gegen herabfallende Gegenstände	8
§ 8 Sicherung gegen unbeabsichtigte Bewegungen	8
§ 9 Tragmittel und Anschlagmittel	9
§ 10 Betriebsbedingt bewegte Einrichtungen	9
§ 11 Werkstätten.....	10
§ 12 Lagerräume	10
§ 13 Orchestergraben, Proben- und Stimmräume	10
IV. Betrieb	
§ 14 Allgemeines	11
§ 15 Leitung und Aufsicht.....	11
§ 16 Beschäftigungsbeschränkung.....	11
§ 17 Unterweisung.....	11
§ 18 Persönliche Schutzausrüstungen, Hilfsmittel	12
§ 19 Aufenthaltsverbot.....	12
§ 20 Gefährliche Szenische Vorgänge.....	12
§ 21 Artistische Darstellungen.....	13
§ 22 Lagern von Gegenständen	13

	Seite
§ 23 Umgang mit Gegenständen	13
§ 24 Zustand von Flächen und Aufbauten	13
§ 25 Bestimmungsgemäße Verwendung maschinentechnischer Einrichtungen	13
§ 26 Bewegungsvorgänge von maschinentechnischen Einrichtungen	13
§ 27 Elektrische Betriebsmittel.....	14
§ 28 Schusswaffen und Pyrotechnik	15
§ 29 Vorbeugender Brandschutz	15
§ 30 Ausstattung.....	15
§ 31 Tiere.....	16
§ 32 Instandhaltung, Reinigung.....	16
V. Prüfungen	
§ 33 Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen ...	17
§ 34 Wiederkehrende Prüfungen	17
§ 35 Prüfnachweis.....	18
§ 36 Sachverständige.....	18
VI. Ordnungswidrigkeiten	
§ 37 Ordnungswidrigkeiten	19
VII. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen	
§ 38 Übergangs- und Ausführungsbestimmungen	20
VIII. Inkrafttreten	
§ 39 Inkrafttreten	21
Anhang 1	23
Anhang 2	28
Anhang 3	29
Stichwortverzeichnis	30

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für
 1. den bühnentechnischen und darstellerischen Bereich von Veranstaltungsstätten,
 2. den produktionstechnischen und darstellerischen Bereich von Produktionsstätten für Film, Fernsehen, Hörfunk und Fotografie.

- (2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht für Filmtheater ohne Szenenfläche, Schau-steller- und Zirkusunternehmen.

II. Begriffsbestimmungen

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind

1. **Veranstaltungsstätten** alle Betriebsstätten in Gebäuden oder im Freien mit Bühnen oder Szenenflächen für Darstellungen einschließlich der erforderlichen Einrichtungen und Geräte.
2. **Produktionsstätten** für Film, Fernsehen, Hörfunk und Fotografie Studios, Ateliers sowie Spiel- und Szenenflächen bei Außenaufnahmen, einschließlich deren erforderlichen Einrichtungen und Geräte.
3. **Sicherheitstechnische Einrichtungen** alle in Veranstaltungs- und Produktionsstätten eingesetzten technischen Anlagen und Betriebsmittel, die der Abwehr unmittelbarer Gefahren dienen.
4. **Maschinentechnische Einrichtungen** alle für den Betrieb in Veranstaltungs- und Produktionsstätten eingesetzten technischen Anlagen und Betriebsmittel.

III. Bau und Ausrüstung

§ 3 Allgemeines

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten gemäß den Bestimmungen des Abschnittes III beschaffen sind.

§ 4 Standsicherheit und Tragfähigkeit

Flächen und Aufbauten müssen so bemessen und beschaffen sein sowie so aufgestellt, unterstützt, ausgesteift, eingehängt und verankert werden, dass sie die bei der vorgesehenen Verwendung anfallenden statischen und dynamischen Lasten aufnehmen und ableiten können. Sie müssen auch während des Auf- und Abbaus standsicher und, wenn sie betreten werden, tragfähig sein.

§ 5 Sichere Begehbarkeit

- (1) Szenenflächen, Aufbauten und Dekorationen müssen so beschaffen sein, dass Personen sicher agieren können. Insbesondere müssen
1. Bühnenböden eben, splitterfrei und fugendicht,
 2. betriebsbedingte Spalten und Öffnungen von mehr als 20 mm Breite abdeckbar,
 3. aus mehreren Bauteilen bestehende Aufbauten gegen Auseinandergleiten gesichert,
 4. Bodenbeläge gegen Verrutschen gesichert
und
 5. Szenenflächen gegenüber benachbarten, nicht tragfähigen Flächen gesichert sein.
- (2) In betriebsmäßig verdunkelten Räumen müssen Einrichtungen vorhanden sein, die eine sichere Orientierung ermöglichen.

§ 6 Absturzsicherung

- (1) An Arbeitsplätzen, Szenenflächen, Verkehrswegen und Zugängen, die an Gefahrbereiche grenzen oder gegenüber angrenzenden Flächen höher als 1 m liegen, müssen wirksame Einrichtungen gegen Abstürzen von Personen vorhanden sein.

DGVU Vorschrift 17

(2) Lassen sich im Einzelfall aus zwingenden szenischen Gründen Einrichtungen nach Absatz 1 nicht verwenden, müssen an deren Stelle Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen vorhanden sein. Ist die Verwendung dieser Auffangeinrichtungen an Szenenflächen aus zwingenden szenischen Gründen nicht möglich, muss die Absturzkante gekennzeichnet und bei allen Beleuchtungsverhältnissen deutlich erkennbar sein.

(3) An Durchgängen in Schutzvorhängen und an Vorbühnenauftritten muss durch Warnzeichen auf die Absturzgefahr deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen sein.

§ 7

Schutz gegen herabfallende Gegenständen

(1) Gegen das Herabfallen von Gegenständen auf Arbeitsplätze, Verkehrs- und Szenenflächen müssen Schutzmaßnahmen getroffen sein.

(2) Bei der Lagerung von Gegengewichten auf Arbeitsgalerien müssen Schutzvorrichtungen dauerhaft angebracht sein.

(3) Gegengewichte müssen auf ihrem Träger so gesichert sein, dass sie bei hartem Auftreffen am Anschlag nicht herausfallen können.

(4) Laufbahnen von Gegengewichten müssen verkleidet sein. Die Verkleidung darf in den notwendigen Arbeitsbereichen der Züge bis zu einer Höhe von 2,30 m unterbrochen sein.

(5) Unter Laufbahnen mit veränderbaren Gegengewichten müssen über Verkehrswegen oder Arbeitsplätzen Auffangvorrichtungen vorhanden sein.

(6) Ortsveränderliche Beleuchtungs-, Bild- und Beschallungsgeräte müssen durch zwei unabhängig voneinander wirkende Einrichtungen gegen Herabfallen gesichert sein. Lose Zusatzteile oder sich lösende Teile müssen durch Einrichtungen aufgefangen werden können.

§ 8

Sicherung gegen unbeabsichtigte Bewegungen

(1) Bewegliche Einrichtungen der Ober- und Untermaschinerie mit ihren Lasten müssen mit Sicherungen gegen unbeabsichtigte Bewegungen ausgerüstet sein.

(2) Zur Sicherung gegen unbeabsichtigte Auf- und Abwärtsbewegungen von Einrichtungen der Ober- und Untermaschinerie mit ihren Lasten müssen

1. geeignete Triebwerke,
2. Bremsen
oder
3. Gegengewichte in Verbindung mit Feststelleinrichtungen vorhanden sein.

(3) Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die bei Auftreten eines Fehlers die bewegten Lasten zum Stillstand bringen können.

(4) Abweichend von Absatz 3 müssen Bewegungsvorgänge von sicherheitstechnischen Einrichtungen bestimmungsgemäß ablaufen können.

§ 9

Tragmittel und Anschlagmittel

Tragmittel und Anschlagmittel müssen entsprechend der besonderen Gefährdung beim Betrieb und den beim Betrieb auftretenden Belastungen beschaffen und ausreichend bemessen sein.

§ 10

Betriebsbedingt bewegte Einrichtungen

(1) Gefahrstellen an betriebsbedingt bewegten Einrichtungen müssen gesichert sein.

(2) Lassen sich im Einzelfall aus zwingenden Gründen Gefahrstellen nicht sichern, muss sichergestellt sein, dass

- zwischen festen und beweglichen Teilen ein ausreichender Abstand vorhanden
oder
- zwischen der Steuerstelle und den bewegten Teilen Sicht- oder Sprechverbindung gewährleistet ist.

(3) Die Bewegung von Teilen des Bühnenbodens, von Stegen oder Aufbauten muss an deren Zugängen mit unverwechselbaren und deutlich wahrnehmbaren Signalen angezeigt werden können.

(4) Bewegliche Einrichtungen und Teile, die betriebsbedingt betreten werden, müssen mit Schutzeinrichtungen ausgerüstet sein, die so beschaffen sind, dass ein gefahrloses Betreten, Agieren und Verlassen sowie eine gefahrlose Zuführung und Abnahme von Dekorationsmöglichkeiten möglich sind.

DGUV Vorschrift 17

(5) Der Eiserne Vorhang zum Zuschauerraum muss mit netzunabhängigen, akustischen Signaleinrichtungen ausgerüstet sein, die die Schließbewegung in jedem Betriebszustand deutlich wahrnehmbar anzeigen.

§ 11 Werkstätten

(1) Werden Ausstattungen, wie Bühnenaufbauten, Dekorationen, Requisiten, Kostüme, durch Versicherte hergestellt, müssen ausreichend bemessene und mit den dafür notwendigen Geräten und Einrichtungen ausgerüstete Werkstätten vorhanden sein.

(2) Lärmbereiche in Werkstätten müssen vom Montagebereich räumlich getrennt sein. Zur Lärminderung müssen bauakustische Maßnahmen getroffen sein.

(3) In Werkstätten, in denen Gefahrstoffe in die Atemluft gelangen können, müssen wirksame Absaugeinrichtungen installiert sein.

§ 12 Lagerräume

Für das Abstellen und Lagern von Gegenständen und Materialien müssen ausreichend bemessene Stellflächen und geeignete Räume vorhanden sein. Die zulässige Tragfähigkeit des Bodens muss deutlich erkennbar und dauerhaft angegeben sein.

§ 13 Orchestergräben, Proben- und Stimmräume

(1) Orchestergräben müssen so gestaltet sein, dass die dort tätigen Versicherten vermeidbaren gesundheitsschädlichen Einwirkungen nicht ausgesetzt sind.

(2) Orchestergräben müssen mindestens mit zwei entgegengesetzt liegenden Rettungswegen ausgerüstet sein.

(3) Proben- und Stimmräume müssen so gestaltet sein, dass die dort tätigen Versicherten vermeidbaren gesundheitsschädlichen Einwirkungen nicht ausgesetzt sind.

IV. Betrieb

§ 14 Allgemeines

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Bestimmungen des Abschnittes IV an Unternehmer und Versicherte.

§ 15 Leitung und Aufsicht

- (1) Der Unternehmer darf Leitung und Aufsicht der Arbeiten in Veranstaltungs- und Produktionsstätten nur Bühnen- und Studiofachkräften übertragen.
- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass vor Gastspielen, Außenaufnahmen oder Nutzung der Veranstaltungs- oder Produktionsstätten durch Dritte die Zuständigkeit hinsichtlich Leitung und Aufsicht festgelegt wird.
- (3) Mit Aufführungen, Aufnahmen und Proben darf erst begonnen werden, nachdem der Aufsichtführende die Szenenflächen freigegeben hat.

§ 16 Beschäftigungsbeschränkung

- (1) Der Unternehmer darf mit dem selbständigen Führen und Warten maschinentechnischer Einrichtungen nur Versicherte beschäftigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit den Einrichtungen und Verfahren vertraut sind.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre, soweit dies zum Erreichen ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und ihr Schutz durch einen Aufsichtführenden gewährleistet ist.

§ 17 Unterweisung

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die mit dem selbständigen Führen und Warten maschinentechnischer Einrichtungen beschäftigten Versicherten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit unterwiesen werden, so dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen können.

DGUV Vorschrift 17

(2) Der Unternehmer hat alle beteiligten Personen vor Aufnahme der Proben zu einer Bühnenszenierung oder Produktion hinsichtlich der erforderlichen Unfallverhütungsmaßnahmen zu unterweisen.

(3) Bei gefährlichen szenischen Vorgängen, die ein bestimmtes Verhalten erforderlich machen, sind die Unterweisungen in geeigneten Zeitabständen zu wiederholen.

§ 18

Persönliche Schutzausrüstungen, Hilfsmittel

(1) Soweit bei Arbeiten die Gefahr von Verletzungen und Gesundheitsschädigungen durch technische oder organisatorische Maßnahmen nicht verhindert werden kann, hat der Unternehmer geeignete persönliche Schutzausrüstungen und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Die Versicherten haben diese zu benutzen.

(2) Die Versicherten dürfen beim Aufenthalt auf hochgelegenen Arbeitsplätzen Werkzeug und Kleinmaterial und sonstige Gegenstände nicht in der Kleidung bei sich tragen. Zur Mitführung der Gegenstände sind geeignete Hilfsmittel zu benutzen.

§ 19

Aufenthaltsverbot

(1) Während des Auf-, Um- und Abbaus ist der unnötige Aufenthalt im Bereich von Bewegungsflächen, auf Beleuchterbrücken, unter hochgelegenen Arbeitsplätzen sowie an sonstigen Gefahrenbereichen verboten.

(2) Der Aufenthalt unter bewegten kraftbetriebenen Bühnenabschlüssen ist verboten.

§ 20

Gefährliche szenische Vorgänge

(1) Gefährliche szenische Vorgänge sind unter Anwendung von Schutzmaßnahmen durchzuführen und ausreichend zu proben.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei gefährlichen szenischen Vorgängen nur fachlich und körperlich geeignete Personen eingesetzt werden.

(3) Künstlerische Forderungen hinsichtlich der Dekoration und Darstellung dürfen nicht realisiert werden, wenn die Bühnen- und Studiofachkraft aus Sicherheitsgründen gegen sie Einwendungen erhebt.

§ 21

Artistische Darstellungen

Der Auf- und Abbau von Geräten und Einrichtungen für artistische Darstellungen darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden. Vor jeder Benutzung haben sich die Artisten selbst vom sicheren Zustand der Geräte und Einrichtungen zu überzeugen.

§ 22

Lagern von Gegenständen

Auf Bühnen-, Szenen- und Arbeitsflächen dürfen mit Ausnahme des für die jeweilige Ausführung oder Produktion bestimmten Tagesbedarfes keine Gegenstände und Materialien gelagert werden.

§ 23

Umgang mit Gegenständen

Durch das Bereitstellen, Stapeln, Bewegen und Transportieren von Gegenständen und Materialien dürfen Versicherte nicht gefährdet werden.

§ 24

Zustand von Flächen und Aufbauten

(1) Flächen und Aufbauten sind in einwandfreiem und sauberem Zustand zu halten. Sie dürfen in ihrer Standsicherheit und Tragfähigkeit nicht beeinträchtigt werden.

(2) Zwischen den Umfassungswänden und dem Rundhorizont oder der Dekoration ist ein mindestens 1 m breiter Umgang freizuhalten, sofern der Rundhorizont oder die Dekoration nicht unmittelbar auf den Umfassungswänden angebracht ist.

§ 25

Bestimmungsgemäße Verwendung maschinentechnischer Einrichtungen

Maschinentechnische Einrichtungen dürfen nur bestimmungsgemäß in der vom Hersteller vorgegebenen Weise betrieben und nicht überlastet werden.

§ 26

Bewegungsvorgänge von maschinentechnischen Einrichtungen

(1) Bewegungsvorgänge, die Gefährdungen verursachen können, dürfen nur ausgeführt werden, wenn die Geschwindigkeit der Situation angemessen ist und

DGUV Vorschrift 17

1. Schutzeinrichtungen zur Sicherung der Gefahrstellen vorhanden sind
oder
2. die Gefahrstellen vom Maschinenführer überwacht werden
und
3. deutlich erkennbar und dauerhaft auf die Gefahrstellen hingewiesen wird.

(2) Anweisungen zur Auslösung von Bewegungsvorgängen müssen gut wahrnehmbar und eindeutig gegeben werden.

(3) In Bewegung befindliche Flächen dürfen nur von Personen betreten und verlassen werden, die geeignet, geübt und unterwiesen sind.

(4) Versenkeinrichtungen dürfen abweichend von Absatz 3 nicht betreten oder verlassen werden, solange sie in Bewegung sind.

(5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Teile des Bühnenbodens, die gegeneinander verschiebbar sind, nur gemeinsam überbaut werden, wenn sie gegen unbeabsichtigte Bewegungsvorgänge gesichert worden sind.

(6) Sicherheitsschalter und vergleichbare Einrichtungen dürfen nicht für den regulären Betrieb verwendet werden.

§ 27

Elektrische Betriebsmittel

(1) Ortsveränderliche elektrische Musikanlagen, Requisiten und Leuchten sowie deren Komponenten, die zur Handhabung durch Darsteller vorgesehen sind, dürfen nur unter Anwendung besonderer Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung betrieben werden.

(2) Bei Außenproduktionen ist vor dem Herstellen des Stromanschlusses dessen Fehlerfreiheit auf der Einspeiseseite festzustellen.

(3) Beleuchtungs-, Bild- und Filmwiedergabegeräte sowie sonstige wärmeabgebende Geräte dürfen nur so angeordnet und aufgestellt werden, dass sich die von ihnen ausgehende Licht- und Wärmeenergie gefahrlos ausbreiten kann und Dekorationen, Ausstattungsgegenstände und andere Einrichtungen keine unzulässig hohen Temperaturen annehmen.

§ 28

Schusswaffen und Pyrotechnik

- (1) Schusswaffen mit explosiven Treibmitteln dürfen nur verwendet werden, wenn sie bauartgeprüft und zugelassen sind sowie die entsprechende Kennzeichnung aufweisen. Schusswaffen mit einem Kaliber über 4 mm müssen zusätzlich beschossen sein und ein gültiges Beschusszeichen tragen. Es darf nur zulässige Kartuschenmunition verwendet werden.
- (2) Kann abweichend von Absatz 1 Satz 3 bei Film- und Fernsehproduktionen aus zwingend notwendigen szenischen Gründen Kartuschenmunition nicht verwendet werden, dürfen Schusswaffen nur an zugelassenen Schießstätten unter Aufsicht eines Sachverständigen für Waffenwesen zum Einsatz kommen.
- (3) Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klassen I, II, III sowie T1 und T2 müssen geprüft und zugelassen sein. Bei Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze zum Erzeugen von Effekten hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die sprengstoffrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

§ 29

Vorbeugender Brandschutz

- (1) Rauchen, Feuer und offenes Licht sind in bühnentechnischen, darstellerischen und produktionstechnischen Bereichen verboten.
- (2) Aufbauten und Dekoration, mit Ausnahme von Möbeln und Requisiten, dürfen nur verwendet werden, wenn diese mindestens schwer entflammbar sind.
- (3) Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn dies aus szenischen Gründen unumgänglich ist und der Unternehmer besondere Brandschutzmaßnahmen getroffen hat.

§ 30

Ausstattung

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Dekorationen, Kostüme, Möbel, Requisiten und Effekte so ausgeführt und so beschaffen sind, dass bei bestimmungsgemäßem Gebrauch Verletzungen sowie gesundheitliche Schädigungen vermieden werden.

§ 31 Tiere

Bei der Mitwirkung von Tieren sind den Eigenschaften der Tiere entsprechende Sicherheitsmaßnahmen beim Befördern, Vorführen und Bewahren zu treffen.

§ 32 Instandhaltung, Reinigung

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen regelmäßig instandgehalten werden.
- (2) Instandhaltungsarbeiten an sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen dürfen erst durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass unbeabsichtigte Bewegungen nicht ausgelöst werden können.
- (3) Veranstaltungs- und Produktionsstätten sowie deren Ausstattung sind weitgehend staubfrei zu halten und mindestens jährlich gründlich zu reinigen.

V. Prüfungen

§ 33

Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass sicherheitstechnische und maschinen-technische Einrichtungen vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme durch Sachverständige geprüft werden.
- (2) Die Prüfung nach Absatz 1 besteht aus Vorprüfung, Bauprüfung, Abnahmeprüfung und – falls erforderlich – Nachprüfung.
- (3) Bei sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen, für die der Nachweis einer Typprüfung (Baumusterprüfung) oder die EG-Konformitätserklärung vorliegt, erstreckt sich die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme nach Absatz 1 auf die ordnungsgemäße Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft.
- (4) Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme nach Absatz 1 ist nicht erforderlich für sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen, die betriebsbereit angeliefert werden und für die der Nachweis einer Typprüfung (Baumusterprüfung) oder die EG-Konformitätserklärung vorliegt.

§ 34

Wiederkehrende Prüfungen

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass sicherheitstechnische und maschinen-technische Einrichtungen mindestens alle vier Jahre durch einen Sachverständigen im Umfang der Abnahmeprüfung geprüft werden.
- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass sicherheitstechnische und maschinen-technische Einrichtungen mindestens einmal jährlich durch einen Sachkundigen geprüft werden.
- (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Flugeinrichtungen vor jedem Einsatz durch einen Sachkundigen geprüft werden. Die Prüfung muss eine Sichtprüfung und Belastungsproben in Bewegung umfassen.
- (4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Belastungsproben nach Absatz 3 mit Personen nur bei geringen Absturzhöhen durchgeführt werden.

§ 35 Prüfnachweis

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse der Prüfungen nach §§ 33 und 34 in einem Prüfbuch festgehalten werden.

(2) Der Unternehmer hat die Kenntnisnahme und die Abstellung festgestellter Mängel im Prüfbuch zu bestätigen. Er hat dafür zu sorgen, dass diese Mängel behoben werden. Bestehen nach Art und Umfang der Mängel gegen die Inbetriebnahme, die Wiederinbetriebnahme oder den Weiterbetrieb Bedenken, hat er dafür zu sorgen, dass die Einrichtung außer Betrieb gesetzt wird. Er darf die Einrichtung erst in Betrieb nehmen bzw. weiter betreiben, wenn die Mängel behoben und eventuell erforderliche Nachprüfungen, die er zu veranlassen hat, durchgeführt sind.

(3) Werden aufgrund des Prüfergebnisses des Sachverständigen Nachprüfungen erforderlich, hat der Unternehmer das Prüfergebnis der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft mitzuteilen.

§ 36 Sachverständige

Als Sachverständige für die Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen gelten die von der Berufsgenossenschaft ermächtigten Sachverständigen.

VI. Ordnungswidrigkeiten

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des

- § 3 in Verbindung mit
 - §§ 5, 6 Abs. 3,
 - § 7 Abs. 1, 2, 4 Satz 1, Absatz 5 oder 6,
 - § 8 Abs. 1 bis 3,
 - § 10 Abs. 3 oder 5,
 - § 12 Satz 2oder
 - § 13 Abs. 2 ,
 - des § 14 in Verbindung mit
 - §§ 15, 16 Abs. 1,
 - § 17 Abs. 1,
 - § 20 Abs. 3,
 - §§ 22, 24 Abs. 2,
 - §§ 25, 26 Abs. 4 oder 5,
 - §§ 27, 28, 29 Abs. 1 oder 2,
 - § 31oder
 - § 32 Abs. 2 oder 3,
 - § 33 Abs. 1,
 - § 34oder
 - § 35
- zuwiderhandelt.

VII. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

§ 38

Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

(1) Die die Einrichtungen betreffenden Forderungen dieser Unfallverhütungsvorschrift, die über die bisher gültigen hinausgehen, gelten vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht für Einrichtungen, die vor Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschrift errichtet waren oder mit deren Errichtung vor Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschrift begonnen wurde.

(2) Die Berufsgenossenschaft kann bestimmen, dass eine Einrichtung entsprechend dieser Unfallverhütungsvorschrift geändert wird, wenn ohne die Änderung Gefahren für Leben oder Gesundheit der Versicherten zu befürchten sind.

VIII. Inkrafttreten

§ 39 Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. April 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Bühnen und Studios“ vom 1. April 1976 in der Fassung vom 1. Januar 1997 außer Kraft.

Köln, den 22. Januar 1998

(Siegel)

gez. Leichsenring
(Hauptgeschäftsführer)

DGUV Vorschrift 17

Genehmigung

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift

„Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (VBG 70)

wird genehmigt.

Bonn, den 3. Februar 1998
Az.: III b2-34581-3-(2)-34124-2

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Im Auftrag
gez. Wilmerstadt

(Siegel)

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse hat auf ihrer Sitzung am 08.12.2010 beschlossen, dass mit Wirkung vom 01.01.2011 diese bereits vom zuständigen Bundesministerium genehmigte Fassung der Unfallverhütungsvorschrift, die für den Zuständigkeitsbereich der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse fachlich benötigt wird, im Wege der Rechtsnachfolge nach § 118 SGB VII für alle Unternehmen gilt, für die die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse zuständig ist.

Anhang 1

Normen und arbeitsmedizinische Regeln

Beispielhafte Auswahl für Veranstaltungs- und Produktionsstätten

DIN EN 292-1	Sicherheit von Maschinen; Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze; Grundsätzliche Terminologie, Methodik
DIN EN 292-2	Sicherheit von Maschinen; Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze; Technische Leitsätze und Spezifikationen
DIN EN 294	Sicherheit von Maschinen; Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefahrstellen mit den oberen Gliedmaßen
DIN EN 349	Sicherheit von Maschinen; Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen
DIN EN 414	Sicherheit von Maschinen; Regeln für die Abfassung und Gestaltung von Sicherheitsnormen
DIN 1054	Baugrund; zulässige Belastung des Baugrunds
DIN 1055-1	Lastenannahmen für Bauten; Lagerstoffe, Baustoffe und Bauteile
DIN 1055-2	Lastenannahmen für Bauten; Bodenkenngößen, Wichte, Reibungswinkel, Kohäsion, Wandreibungswinkel
DIN 1055-3	Lastenannahmen für Bauten; Verkehrslasten
DIN 1055-4	Lastenannahmen für Bauten; Verkehrslasten, Windlasten bei nicht schwingungsanfälligen Bauwerken
DIN 1055-5	Lastenannahmen für Bauten; Verkehrslasten, Schneelast und Eislast
DIN 1055-6	Lastenannahmen für Bauten; Lasten in Silozellen
DIN 1142	Drahtseilklemmen für Seil-Endverbindungen bei sicherheitstechnischen Anforderungen
DIN 1480	Spannschlösser, geschmiedet (offene Form)
DIN 1629	Nahtlose kreisförmige Rohre aus unlegierten Stählen für besondere Anforderungen; Technische Lieferbedingungen
DIN 1630	Nahtlose kreisförmige Rohre aus unlegierten Stählen für besonders hohe Anforderungen; Technische Lieferbedingungen
DIN 1691	Gusseisen mit Lamellengraphit (Grauguss)
DIN 2413-1	Stahlrohre; Berechnung der Wanddicke von Stahlrohren gegen Innendruck

DGUV Vorschrift 17

DIN 2413-2	Stahlrohre; Berechnung der Wanddicke von Rohrbögen gegen Innendruck
DIN 2448	Nahtlose Stahlrohre; Maße, längenbezogene Massen
DIN 3051-1	Drahtseile aus Stahldrähten; Grundlagen, Übersicht
DIN 3051-2	Drahtseile aus Stahldrähten; Grundlagen, Seilarten, Begriffe
DIN 3051-3	Drahtseile aus Stahldrähten; Grundlagen, Berechnung, Faktoren
DIN 3051-4	Drahtseile aus Stahldrähten; Litzenseile aus Stahldraht, Allgemeine Anforderungen und Annahmebedingungen
DIN 3060	Drahtseile aus Stahldrähten; Rundlitzenseil 6 x 19 Standard
DIN 3066	Drahtseile aus Stahldrähten; Rundlitzenseil 6 x 37 Standard
DIN 3088	Drahtseile aus Stahldrähten; Anschlagseile im Hebezeugbetrieb; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
DIN 3089-1	Drahtseile aus Stahldrähten; Spleiße; Spleiß-Endverbindungen an Drahtseilen
DIN 3089-2	Drahtseile aus Stahldrähten; Spleiße, Langspleiß
DIN 3090	Kauschen; Formstahlkauschen für Drahtseile
DIN 3092-1	Drahtseil-Vergüsse in Seilhülsen; Metallische Vergüsse; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
DIN 3093-1	Pressklemmen aus Aluminium-Knetlegierungen; Rohlinge aus Flachovalrohren mit gleichbleibender Wanddicke; Technische Lieferbedingungen
DIN 3093-2	Pressklemmen aus Aluminium-Knetlegierungen; Pressverbindungen; Sicherheitstechnische Anforderungen
DIN 4102-1	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe; Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-5	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4844-1	Sicherheitskennzeichnung; Begriffe, Grundsätze und Sicherheitszeichen, (Beiblätter 1 bis 24)
DIN 4844-2	Sicherheitskennzeichnung; Sicherheitsfarben
DIN 4844-3	Sicherheitskennzeichnung; Ergänzende Festlegungen zu DIN 4844 Teil 1 und 2; (Beiblätter 1 bis 9)
DIN 14 494	Sprühwasser-Löschanlagen, ortsfest, mit offenen Düsen
DIN 15 020-1	Hebezeuge; Grundsätze für Seiltriebe, Berechnung und Ausführung
DIN 15 020-2	Hebezeuge; Grundsätze für Seiltriebe, Überwachung im Gebrauch
DIN 15 061-1	Hebezeuge; Rillenprofile für Seilrollen
DIN 15 315	Aufzüge; Seilschlösser

DIN 15 560-27	Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Stative; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
DIN 15 560-45	Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Tragkonstruktionen, bewegliche Leuchtenhänger und Bauelemente, Begriffe
DIN 15 560-46	Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Bewegliche Leuchtenhänger; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
DIN 15 560-47	Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Sicherheitstechnische Festlegungen für Grid-Decken
DIN 15 560-100	Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Sondernetze und Sondersteckverbinder
DIN 15 905-5	Tontechnik in Theatern und Mehrzweckhallen; Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei Lautsprecherwiedergabe
DIN 15 920-11	Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Sicherheitstechnische Festlegungen für Podeste (Praktikabel), Schrägen, Stufen, Treppen und Bühnengeländer
DIN 15 920-14	Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Bühnenwagen, frei verfahrbar, Sicherheitstechnische Anforderungen
DIN 15 920-15	Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Kraftbetriebene Bühnenwagen für festgelegte Bewegungsrichtung; Sicherheitstechnische Anforderungen
DIN 16 271	Absperrventile für Druckmessgeräte mit Prüfanschluss; Temperaturbereich -20 bis 250 °C bis PN 400
DIN 18 800-1	Stahlbauten; Bemessung und Konstruktion
DIN 18 800-2	Stahlbauten; Stabilitätsfälle, Knicken von Stäben und Stabwerken
DIN 18 800-3	Stahlbauten; Stabilitätsfälle, Plattenbeulen
DIN 18 800-7	Stahlbauten; Herstellen, Eignungsnachweis zum Schweißen
DIN 31 051	Instandhaltung; Begriffe und Maßnahmen
DIN 31 052	Instandhaltung; Inhalt und Aufbau von Instandhaltungsanleitungen
DIN 40 041	Zuverlässigkeit; Begriffe
DIN 40 050-9	IP-Schutzarten; Schutz gegen Fremdkörper, Wasser und Berühren; Elektrische Ausrüstung
DIN 43 148	Keil-Endklemmen für Bahnleitungen
DIN 50 049	Metallische Erzeugnisse; Arten von Prüfbescheinigungen
DIN 56 903	Theatertechnik, Bühnenbeleuchtung; Zweipolige Sondergerätesteckdose mit Schutzkontakt 10 A, 250 V (Wechselstrom)

DGUV Vorschrift 17

DIN 56 904	Theatertechnik, Bühnenbeleuchtung; Zweipoliger Sondergerätestecker mit Schutzkontakt 10 A, 250 V (Wechselstrom)
DIN 56 905	Theatertechnik, Bühnenbeleuchtung; Zweipolige Sondergerätesteckdose mit Schutzkontakt 63 A, 250 V (Wechselstrom)
DIN 56 906	Theatertechnik, Bühnenbeleuchtung; Zweipoliger Sondergerätestecker mit Schutzkontakt 63 A, 250 V (Wechselstrom)
DIN 56 912	Sicherheitstechnische Anforderungen für Bühnenlaser und Bühnenlaseranlagen
E DIN 56 920-1	Theatertechnik, Begriffe für Theater, Mehrzweckhallen, Konzertsäle und Studios; Allgemeine Begriffe; Arten
DIN 56 920-2	Theatertechnik, Begriffe für Theatergebäude
DIN 56 920-3	Theatertechnik, Begriffe für bühnentechnische Einrichtungen
DIN 56 920-4	Theatertechnik, Begriffe für beleuchtungstechnische Einrichtungen
DIN 56 920-5	Theatertechnik, Begriffe für elektrische Installation
DIN 56 920-6	Theatertechnik, Begriffe für Sicherheitseinrichtungen
DIN 56 920-7	Theatertechnik, Begriffe für Podeste, Schrägen, Stufen, Treppen und Blenden in der Theatertechnik, für Bühnen- und Studioaufbauten
DIN 56 921-1	Theatertechnik, Bühnenmaschinerie; Prospektzüge für Gesamttragkraft bis maximal 3000 N
DIN 56 921-11	Theatertechnik, Bühnenmaschinerie; Prospektzüge für Gesamttragkraft bis maximal 3000 N; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
DIN 56 922	Theatertechnik, Bühnenbetrieb; Theater-Bohrer (Bühnenbohrer)
DIN 56 923	Theatertechnik, Bühnenbetrieb; Geschlagene Steckscharniere
DIN 56 925	Theatertechnik, Bühnenmaschinerie; Punktzüge; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
DIN 56 932	Theatertechnik, Bühnenbeleuchtung; Bezeichnungsschild von Leuchten für die Sicherheitsbeleuchtung
DIN 56 940	Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios
DIN 83 305-1	Faserseile; Übersicht
DIN 83 305-2	Faserseile; Begriffe
DIN 83 305-3	Faserseile; Anforderungen
DIN 83 319	Faserseile; Spleiße; Begriffe, Anforderungen
DIN 83 325	Hanf-Seile
DIN VDE 0100	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
DIN VDE 0100-410	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V; Schutzmaßnahmen; Schutz gegen gefährliche Körperströme

DIN VDE 0100-540	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V; Auswahl und Errichten elektrischer Betriebsmittel; Erdung, Schutzleiter, Potentialausgleichsleiter
DIN VDE 0100-735	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V; Netzabhängige Stromversorgungsanlagen in transportablen Betriebsstätten
DIN VDE 0108-1	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen; Allgemeines
DIN VDE 0108-2	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen; Versammlungsstätten
DIN VDE 0110-1	Isolationskoordination für elektrische Betriebsmittel in Niederspannungsanlagen; Grundsätzliche Festlegungen
DIN VDE 0110-2	Isolationskoordination für elektrische Betriebsmittel in Niederspannungsanlagen; Bemessung der Luft- und Kriechstrecken
DIN EN 60 204-1	Sicherheit von Maschinen; Elektrische Ausrüstung von Maschinen; Allgemeine Anforderungen
DIN VDE 0116	Elektrische Ausrüstung von Feuerungsanlagen
DIN VDE 0250-1	Isolierte Starkstromleitungen; Allgemeine Festlegungen
DIN VDE 0660	Schaltgeräte
DIN VDE 0711-217	Leuchten; Teil 2: Besondere Anforderungen; Hauptabschnitt siebzehn: Leuchten für Bühnen, Fernseh-, Film- und Photographie-Studios (außen und innen)

Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (ZH 1/600)

- Allgemeiner Teil (ZH 1/600.0)
- Gefährdende Tätigkeiten
- Lärm (ZH 1/600.20)
- Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten (ZH 1/600.25)
- Arbeitsaufenthalt im Ausland unter besonderen klimatischen und gesundheitlichen Belastungen (ZH 1/600.35)
- Bildschirm-Arbeitsplätze (ZH 1/600.37)
- Arbeiten mit Absturzgefahr (ZH 1/600.41)

Anhang 2

Anwesenheitspflicht technischer Fachkräfte

Siehe auch § 68 Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstätten-Verordnung – VStättVO –), Musterentwurf.

Versammlungsstätten		Betriebszustände	
in	mit	Auf- und Abbau	Generalprobe, Veranstaltung, Aufzeichnung, Sendung
Theatern	Bühnen > 100 m ²	1 Bühnenmeister oder 1 Beleuchtungsmeister	1 Bühnenmeister oder 1 Beleuchtungsmeister
	Bühnen > 350 m ²	1 Bühnenmeister oder 1 Beleuchtungsmeister	1 Bühnenmeister und 1 Beleuchtungsmeister
Mehrzweckhallen	Bühnen und Szenenflächen > 100 m ²	1 Hallenmeister	
	Bühnen und Szenenflächen > 350 m ²	1 Hallenmeister und 1 Bühnen- oder 1 Beleuchtungsmeister	
	Kunsteisbahnen	1 Hallenmeister	
Studios	Szenenflächen > 100 m ²	1 Studiomeister oder 1 Studiobeleuchtungsmeister	
	Szenenflächen > 350 m ²	1 Studiomeister und 1 Studiobeleuchtungsmeister	

Anmerkung:

Der Hallenmeister kann durch technische Bühnen-, Beleuchtungs- und Studiofachkräfte ersetzt werden.

Anhang 3

Bezugsquellenverzeichnis

Nachstehend sind die Bezugsquellen der in den Durchführungsanweisungen aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt.

1. Gesetze/Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel
oder
Carl Heymanns Verlag GmbH,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

2. Unfallverhütungsvorschriften

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft
oder
Carl Heymanns Verlag GmbH,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

3. Berufsgenossenschaftliche Sicherheitsregeln, Grundsätze und Merkblätter

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft
oder
Carl Heymanns Verlag GmbH,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

4. DIN-Normen/VDE-Bestimmungen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH,
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
oder
VDE-Verlag GmbH,
Bismarckstraße 33, 12169 Berlin.

Stichwortverzeichnis

Die angegebenen Fundstellen beziehen sich auf die §§ und Absätze der Unfallverhütungsvorschrift [z. B.: 1 (2) bedeutet § 1 Abs. 2] bzw. auf die Durchführungsanweisungen [z. B.: DA 27 (1) bedeutet DA zu § 27 Abs. 1].

	§§		§§
A			
Abnahmeprüfung	33 (2); 34 (1)	Dekorationen	5 (1); 10 (4); 11 (1); 20 (3);
Absaugvorrichtungen	11 (3)		
Absturzhöhe	34 (4)	E	
Absturzkante	6 (2)	Effekte	30
Anschlagmittel	9	Eignung	16 (1); 20 (2); 26 (3)
Arbeitsgalerien	7 (2)	Eiserner Vorhang	10 (5)
Arbeitsplätze, hochgelegene	18 (2); 19 (1)	F	
Arbeitsstege	10 (3)	Fachkraft	15 (1)
Artisten	21	Fehlerfall	8 (4)
Aufbauten	4, 5	Feststelleinrichtung	8 (2)
Aufenthalt, unnötiger	19 (1)	Flächen	4; 5 (1)
Auffangvorrichtungen	7 (5)	Flächen, in Bewegung befindliche	26 (2)
Aufsichtführender	15 (3)	Flugeinrichtungen	34 (3)
Ausbildungsziel	16 (2)	Freigabe der Spiel- und Szenenflächen	15 (3)
Außenproduktionen	27 (2)	G	
B			
Bauprüfung	33 (2)	Gäste DA	26 (1)
Belastungsproben	34 (3), (4)	Gastspiele	15 (2)
Beleuchterbrücken	19 (1)	Gefahrstoffe, gefährliche Stoffe	11 (3)
Beleuchtungsgeräte	7 (6)	Gegengewichte	7 (2 bis 5); 8 (2)
Beschallungsgeräte	7 (6)	H	
Beschusszeichen	28 (1)	Herabfallen von Gegenständen	7 (1)
Bewegungsvorgänge	26 (1)	I	
Bildgeräte	7 (6)	Inbetriebnahme	33 (1)
Bodenbeläge	5 (1)	Instandhaltungsarbeiten	32 (2)
Brandschutzmaßnahmen	29 (3)	J	
Bremsen	8 (2)	Jugendliche	16 (2)
Bühnenaufbauten	11 (1)		
Bühnenboden	5 (1); 26 (5)		
Bühnenfachkraft	15 (1); 20 (3)		

	§§		§§
K		Schaustellerunternehmen	1 (2)
Kartuschenmunition	28 (1), (2)	Schusswaffen	28 (1), (2)
Kostüme	30; 11 (1)	Sicherheitsschalter	26 (6)
		Sichtprüfung	34 (3)
L		Sichtverbindung	10 (2)
Lärbereiche	11 (2)	Signale	10 (3)
Lärminderung	11 (2)	Signaleinrichtungen	10 (5)
Lagern	12	Sprechverbindung	10 (2)
Laufbahnen von Gegengewichten	7 (4), (5)	Standsicherheit	24
		Steuerstelle	10 (2)
M		Stimmräume	13 (3)
Musikanlagen	27 (1)	Stromanschluss	27 (2)
Munition	28 (1), (2)	Studiofachkraft	15 (1); 20 (3)
		Szenenflächen	2 Nr. 1 und 2; 5 (1); 6 (1), (2); 7 (1); 15 (3); 22; Anhang 2
N			
Nachprüfung	33 (2); 35 (2)	T	
Notbefehlseinrichtungen	26 (5)	Temperaturen	27 (3)
Nutzung durch Dritte	15 (2)	Tragfähigkeit	4
		Tragmittel	9
O		Triebwerke	8 (2)
Obermaschinerie	8 (1)		
		U	
P		Untermaschinerie	8 (1)
Patronenmunition	28 (2)		
Persönliche Schutzausrüstungen	18 (1)	V	
Probenräume	13 (3)	Verbote	19 (1), (2); 29 (1)
Prüfbuch	35	Verdunkelte Räume	5 (2)
Prüfergebnis	35	Verkehrswege	6 (1)
Prüfungen	33, 35, 36	Versenkeinrichtungen	26 (4)
Prüfung, Art und Umfang	33 (2)	Vorprüfung	33 (2)
Pyrotechnische Gegenstände	28 (3)		
		W	
R		Wärmeabgebende Geräte	27 (3)
Rauchverbot	29 (1)	Wärmeenergie	27 (3)
Requisiten	11 (1); 30	Waffenwesen	28 (2)
Rettungswege	13 (2)	Warnschilder	6 (3)
Rundhorizont	24 (2)	Werkstätten	11
S		Z	
Sachkundige	34 (2), (3)	Zirkusunternehmen	1 (2)
Sachverständige	33 (1); 34 (1); 35 (3); 36		

Bestellungen: Hauptverwaltung Köln
www.bgetem.de, Webcode 11205644
Telefon: 02 21 / 37 78 - 10 20
Telefax: 02 21 / 37 78 - 10 21
E-Mail: versand@bgetem.de

**Berufsgenossenschaft
Energie Textil Elektro
Medienerzeugnisse**

Gustav-Heinemann-Ufer 130
50968 Köln
Telefon 0221 3778-0
Telefax 0221 3778-1199
www.bgetem.de

Bestell-Nr. DGUV Vorschrift 17